

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Ihren Auftrag und werden bei Annahme des Auftrages durch uns Vertragsbestandteil. Sie gelten auch für alle anderen und späteren Lieferungen an den gleichen Käufer ohne nochmalige Zugrundelegung als angenommen. Änderungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur mit unserer schriftlichen Einverständnis wirksam. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

2. Angebote

Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.

3. Auftragserteilung

Die Auftragsannahme ist freibleibend. Der Auftrag wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Bei Vertragsabschluss wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Ergeben sich gegen diese Annahme späterhin hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers Bedenken, so daß unsere Ansprüche gefährdet erscheinen, so steht uns das Recht zur Leistung Zug um Zug zu, oder Sicherstellung innerhalb einer Woche vom Besteller zu verlangen. Der Lieferer darf in diesem Falle die Ausführung des Auftrages unterbrechen und kann sofortige Abrechnung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach oder stellt er keine Sicherheit, so kann der Lieferant ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten, ohne daß dem Besteller ein Schadenersatzanspruch zusteht.

4. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferzeiten und Einbautermine sind nur dann verbindlich, wenn ihre Einhaltung nicht durch Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Verzögerungen müssen in begründeten Fällen toleriert werden. Dem Lieferanten ist es vorbehalten, bei unvorhergesehenen Ereignissen vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Besteller gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.

5. Lieferung auf Abruf

Jede Teillieferung gilt als Lieferung im Sinne des Vertrages. Am Ende der vereinbarten Lieferzeit sind wir berechtigt, nicht abgerufene Mengen aus dem Vertrag zu streichen oder auf Abnahme und Zahlung zu bestehen oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden unter dem Datum des Auslieferungsdatums ausgestellt. Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt der Rechnung in bar ohne Abzug zu erfolgen. Skontoabzüge werden nicht anerkannt, sofern noch Rechnungen älteren Datums offen stehen. Bei Zahlungsverzug kommen die üblichen Bankzinsen und Spesen für Kreditgewährung in Anrechnung. Scheck oder Wechsel gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Bei Wechselzahlungen kann unter Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung verlangt werden, wenn Ereignisse eintreten oder vor Kaufabschluss bereits vorhandene Umstände erst nachträglich bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen entfallen alle gewährten Rabatte.

7. Gefahrenübergang und Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, sofern nicht frachtfreie Lieferung mit werkseigenen Fahrzeugen vereinbart ist. Erfolgt der Transport durch einen Dritten (Spediteur, Bundesbahn etc.) wird von uns keine Haftung der Transportschäden übernommen. Kann die Ware nach Fertigstellung infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht sofort geliefert werden, so trägt der Besteller das Gefahrenrisiko. Eventuelle entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Auftraggeber trägt vom Zeitpunkt der Warenanlieferung an das Diebstahlrisiko, auch wenn die Ware von uns montiert werden soll. Transportschäden müssen innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns angemeldet werden.

8. Beanstandungen

Wenn Mängel beim Empfang der Ware zu erkennen sind, hat der Käufer die Ware abzunehmen und kostenlos ordnungsgemäß zu lagern. Beanstandete Ware darf nicht benutzt und verarbeitet bzw. nicht veräußert werden, bis zur ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung unsererseits. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort und vor deren Verarbeitung schriftlich erfolgen. Für Mängelrügen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, hat der Verkäufer nicht einzustehen. Jegliches Recht auf Mängelrüge erlischt nach Ablauf von 4 Wochen nach Rechnungsdatum. Die Untersuchungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Lieferung. Jede von uns gelieferte Ware, die nachweislich Fabrikationsfehler aufweist, kann, muß aber nicht, umgetauscht werden. Dieses liegt nur im Ermessen des Lieferanten. Weitere Ansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Bei begründeten Beanstandungen haben wir das Recht auf Nachbesserung. Lehnen wir oder der Käufer Nachbesserungen ab, so besteht nur Anspruch auf Minderung, nicht auf Wandlung oder Schadenersatz. Sobald die gelieferte Ware verändert wird, erlischt jedes Recht zur Beanstandung. Berechtigte Beanstandungen dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Einwilligung unsererseits, unter Angabe der entstehenden Kosten in Ordnung gebracht werden. Kosten für Minderung und Verspätung des Einbaues gehen nicht zu unseren Lasten. Wir nehmen nur Waren zurück, bei denen nachweislich grobe Fabrikationsfehler vorliegen, und behalten uns vor, ob wir hierfür Ersatz liefern. Auch hieraus können uns keine Kosten entstehen. Sofern die Ware nicht an unserem Lager bzw. Versandort vom Käufer abgenommen wird, gilt als vereinbart, daß wir die Auswahl übernehmen. Der Käufer erklärt in diesem Falle bezüglich Qualität und Menge und aller sonstigen Eigenschaften sein Einverständnis. Die vereinbarte Zahlung muß auch im Falle einer Beanstandung eingehalten werden. Bei Anerkennung des Schadens erhält der Kunde, ohne Berechnung von Kosten und Zinsen, die geleistete Zahlung zurück. Geringe Abweichungen in den bestellten Mengen, Größen und Stärken bilden keinen Grund zu Beanstandungen.

Im Besonderen weisen wir darauf hin, daß Farbe und Maserung bei Hölzern, edelfurnierten Türen und Paneelen unterschiedlich ausfallen können. Diese speziellen Eigenschaften sind kein Grund zur Beanstandung.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen, auch soweit sie aus einer laufenden Geschäftsverbindung der Vertragsparteien für die Vergangenheit und Zukunft zu leisten sind, vor. Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Wenn die Ware vor völliger Bezahlung verarbeitet oder unverarbeitet weiter veräußert wird, tritt der Käufer hiermit die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung erwachsenen Forderungen gegen seine Kunden an uns ab. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB. Wird unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware von anderen Gläubigern gepfändet, so hat der Käufer uns das unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Zahlungseinstellung etwa noch vorhandene Waren haften auf jeden Fall für die Ansprüche des Lieferers, gleichgültig, ob diese Waren bereits bezahlt sind. Ebenso stehen in diesem Fall dem Lieferer die Rechte aus § 46 der Konkursordnung zu. Nimmt der Lieferer auf Grund seines Eigentums- bzw. Miteigentumsrechtes die Ware zurück, so ist der Käufer zur sofortigen, spesenfreien Rückgabe verpflichtet. Er haftet für den Minderwert und den entgangenen Gewinn, sowie für die entstandenen Rücktransportkosten.

10. Erfüllungsort u. Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist - ohne Rücksicht auf Höhe des Wertes - **Kassel**.